

LEITLINIEN

LEITLINIEN

über die Behandlung verbundener
Unternehmen, einschliesslich Beteiligungen

EIOPA-BoS-25/522

Angenommen am 26. November 2025



eiopa

European Insurance and
Occupational Pensions Authority

LEITLINIEN FÜR DIE BEHANDLUNG VERBUNDENER UNTERNEHMEN, EINSCHLIESSLICH BETEILIGUNGEN

EINLEITUNG

1. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 (EIOPA-Verordnung)¹ gibt die EIOPA diese Leitlinien für die Behandlung verbundener Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, heraus.
2. Die Leitlinien beziehen sich auf Artikel 92 Absätze 1a und 2 und Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II)² sowie auf die Artikel 68, 168 und 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission (Delegierte Verordnung 2015/35).³
3. Diese Leitlinien richten sich an Aufsichtsbehörden im Rahmen von Solvency II.
4. Zweck dieser Leitlinien ist es, Leitlinien für die Ermittlung und Behandlung verbundener Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, bereitzustellen, um einen konsistenten Ansatz in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
5. Für die Zwecke dieser Leitlinien ist das beteiligte Unternehmen das Unternehmen, das seine Solvabilitätsposition berechnet. Der Begriff „verbundenes Unternehmen“ bezieht sich auf jedes verbundene Unternehmen dieses beteiligten Unternehmens im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe b von Solvabilität-II.
6. Die Leitlinien verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz. Sie beschreiben zunächst die Identifizierung verschiedener Arten verbundener Unternehmen, einschließlich Beteiligungen. Sie umfassen dann die Behandlung der verschiedenen Arten verbundener Unternehmen, insbesondere Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten und strategische Beteiligungen.
7. Wenn sich diese Leitlinien auf die Bewertung oder den Wert eines verbundenen Unternehmens beziehen, sollte auf Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission verwiesen werden.
8. Die Leitlinien betreffen die Behandlung verbundener Unternehmen, einschließlich Beteiligungen auf Einzelunternehmensbasis. In den meisten Fällen ist die Identifizierung eines verbundenen Unternehmens sowohl aus der Sicht des beteiligten Unternehmens als Einzelunternehmen als auch für Gruppenzwecke gleich. In bestimmten Situationen wird es jedoch Unterschiede geben: Die Geschäftstätigkeit des verbundenen Unternehmens kann so beschaffen sein, dass das beteiligte Unternehmen und das verbundene Unternehmen nicht der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 der Solvabilität-II-Verordnung unterliegen. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass mehrere Unternehmen innerhalb einer Gruppe Stimmrechte oder Kapital an einem Unternehmen halten, das zusammen 20 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals des Unternehmens

¹ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

- beträgt. Folglich würde ein solches Unternehmen auf Gruppenebene als verbundenes Unternehmen eingestuft. Liegt die Beteiligung jedes einzelnen Unternehmens innerhalb der Gruppe jedoch unter 20 %, würde das Unternehmen von keinem dieser Unternehmen innerhalb der Gruppe auf Ebene des einzelnen Unternehmens als verbundenes Unternehmen identifiziert.
9. Sofern in diesen Leitlinien nicht definiert, haben die Begriffe die Bedeutung, die in den in der Einleitung genannten Rechtsakten festgelegt ist.
10. Diese Leitlinien gelten ab dem 30. Januar 2027 und ersetzen die Leitlinien für die Behandlung verbundener Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (EIOPA-BoS-14-170).

LEITLINIE 1 – IDENTIFIZIERUNG

11. Die beteiligten Unternehmen sollten ihre verbundenen Unternehmen und Beteiligungen auf der Grundlage einer Bewertung aus ihrer Perspektive als Einzelunternehmen ermitteln.
12. Bei der Identifizierung eines verbundenen Unternehmens auf der Grundlage des Aktienbesitzes, direkt oder im Wege der Kontrolle, sollten die beteiligten Unternehmen Folgendes bestimmen:
- (a) ihren Stimmrechtsanteil als Prozentsatz der Stimmrechte eines Unternehmens;
 - (b) ihre Beteiligung an allen von einem Unternehmen emittierten Aktiengattungen als Prozentsatz des emittierten Aktienkapitals dieses Unternehmens, unabhängig von den Stimmrechten.

Wenn (a) oder (b) 20 % oder mehr betragen, sollten die beteiligten Unternehmen ihre Investition in das Unternehmen als Beteiligung behandeln.

Handelt es sich um eine Beteiligung an einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das Solvabilität II unterliegt, beziehen sich die Bewertungen gemäß Buchstabe (a) in der Regel auf das eingezahlte Grundkapital gemäß Artikel 69 Buchstabe a Ziffer i der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission und bei Bewertung gemäß Buchstabe (b) auf das eingezahlte Grundkapital und eingezahlte Vorzugsaktien gemäß Artikel 69 Buchstabe a Ziffer v der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission.

13. Die beteiligten Unternehmen sollten sicherstellen, dass sie in der Lage sind, die Auswirkungen von Änderungen des Grundkapitals verbundener Unternehmen auf die im vorstehenden Absatz beschriebene Bewertung jedes Mal zu ermitteln, wenn das beteiligte Unternehmen sein SCR gemäß Artikel 102 von Solvabilität-II berechnet.
14. Bei der Ermittlung eines verbundenen Unternehmens gemäß Artikel 212 Absatz 2 von Solvabilität II aufgrund der Tatsache, dass das beteiligte Unternehmen einen beherrschenden oder erheblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben kann, sollten die Aufsichtsbehörden die in Artikel 212 Absatz 4 von Solvabilität II genannten und in den in Artikel 212 Absatz 5 von Solvabilität II genannten technischen Regulierungsstandards näher spezifizierten Faktoren berücksichtigen.

LEITLINIE 2 - IDENTIFIZIERUNG VON BETEILIGUNGEN AN FINANZ- UND KREDITINSTITUTEN

15. Beteiligte Unternehmen sollten ein verbundenes Unternehmen als Finanz- oder Kreditinstitut behandeln, wenn es sich um ein Institut im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 von Solvabilität II handelt. Diese Beschreibungen beziehen sich auf jedes Institut, das die gemäß dem genannten Artikel beschriebenen Aufgaben wahrnimmt oder Geschäfte tätigt, auch wenn das Institut nicht den in dem genannten Artikel genannten Rechtsakten unterliegen darf.
16. Die beteiligten Unternehmen sollten sicherstellen, dass jede Beteiligung an einem Finanz- oder Kreditinstitut, bei der Stimmrechte oder Kapital indirekt gehalten werden, wie eine Beteiligung an einem Finanz- oder Kreditinstitut behandelt wird, bei der Stimmrechte oder Kapital direkt gehalten werden.

LEITLINIE 3 - IDENTIFIZIERUNG EINER STRATEGISCHEN BETEILIGUNG

17. Die beteiligten Unternehmen sollten strategische Beteiligungen gemäß Artikel 171 der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission wie folgt ermitteln:
 - (a) beteiligte Unternehmen, die zur Berechnung ihres SCR die Standardformel verwenden, sollten strategische Beteiligungen ermitteln, unabhängig davon, ob sie an einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, einem Finanz- oder Kreditinstitut oder einem anderen verbundenen Unternehmen beteiligt sind;
 - (b) beteiligte Unternehmen, die zur Berechnung ihres SCR ein internes Modell verwenden, müssen strategische Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten nur ermitteln, um zu beurteilen, ob Artikel 68 Absatz 3 der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission Anwendung findet.
18. Um nachzuweisen, dass sie die Anforderungen des Artikels 171 der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission erfüllen, sollten die teilnehmenden Unternehmen eine Beteiligung nicht in verschiedene Teile unterteilen und einige Teile als strategisch und andere als nicht strategisch behandeln. Wenn eine bestimmte Beteiligung als strategisch eingestuft wurde:
 - (a) im Falle einer Beteiligung an einem Finanz- oder Kreditinstitut sind alle Investitionen in seine Eigenmittel strategisch;
 - (b) im Falle anderer verbundener Unternehmen sind alle Beteiligungen an der Beteiligung strategisch.
19. Gemäß Artikel 171 Buchstabe a der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission sollten die beteiligten Unternehmen sowohl mit einer qualitativen als auch einer quantitativen Beurteilung nachweisen können, dass der Wert der Beteiligungsinvestitionen wahrscheinlich wesentlich weniger volatil ist. Für die Zwecke der Beurteilung sollten die beteiligten Unternehmen sicherstellen, dass
 - (a) Über die Zeit konsistente und angemessene Bewertungen sowohl auf die Beteiligung als auch auf die anderen als Vergleichsgrundlage ausgewählten Aktien angewandt werden;
 - (b) sie die Auswirkungen ihres Einflusses auf den Wert der Beteiligung berücksichtigen.

20. Um nachzuweisen, dass die Art der Investition strategisch ist, sollten die beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 171 Buchstabe b Ziffern i bis iii der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission
- (a) den Zeitraum angeben, für den die Beteiligungsstrategie gelten soll;
 - (b) die Auswirkungen der Marktbedingungen auf die wichtigsten Leitlinien berücksichtigen;
 - (c) alle wesentlichen Faktoren ermitteln, die die Fähigkeit des beteiligten Unternehmens, seine Strategie aufrechtzuerhalten, beeinträchtigen oder einschränken, und wie diese abgemildert werden könnten oder würden.
21. Beim Nachweis des Bestehens einer dauerhaften Verbindung gemäß Artikel 171 Buchstabe b Ziffer iv der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission sollten die beteiligten Unternehmen die folgenden Kriterien berücksichtigen:
- (a) ob im Laufe der Zeit eine stabile Beziehung zwischen den beiden Unternehmen besteht;
 - (b) ob diese stabile Beziehung zu einer engen wirtschaftlichen Bindung, einer Teilung der Risiken und Vorteile zwischen den Unternehmen oder einer Risikoexposition zwischen den Unternehmen führt;
 - (c) die Form der Beziehung zwischen den beiden Unternehmen, die Eigentum, gemeinsame Produkte oder Vertriebslinien, Cross-Selling, die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen oder andere langfristige operative oder finanzielle Verbindungen umfassen kann.
22. Gemäß Artikel 171 Buchstabe b Ziffer v der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission sollte ein beteiligtes Unternehmen, das Teil einer Gruppe ist, diejenigen als die wichtigsten Grundsätze, die die Handlungen der Gruppe leiten oder einschränken, betrachten, die vom obersten Mutterunternehmen oder, falls abweichend, von dem Unternehmen, das die wichtigsten Grundsätze für die Gruppe als Ganzes festlegt, definiert werden.
23. Die beteiligten Unternehmen sollten ihre Prüfung der in Artikel 171 der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission und in den Absätzen 18 bis 22 genannten Aspekte, einschließlich anderer relevanter Faktoren, zusammen mit einschlägigem Begleitmaterial dokumentieren.

LEITLINIE 4 – UMFANG DER BERECHNUNGEN FÜR ARTIKEL 68 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2015/35 DER KOMMISSION

24. Bei der Bestimmung des Werts von Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten für die Zwecke des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU)⁴ 2015/35 der Kommission sollten die beteiligten Unternehmen Beteiligungen an Eigenkapital und andere Eigenmittelbestandteile einbeziehen, unabhängig davon, ob sie direkt oder indirekt gehalten werden.
25. Die beteiligten Unternehmen sollten folgende Ansätze anwenden:
- (a) bei direkten Beteiligungen sollte der Wert der Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, der vom beteiligten Unternehmen gemäß den Solvabilität-II-

⁴ Dies schließt alle in Artikel 92 Absatz 2 von Solvabilität II genannten Beteiligungen ein.

Bewertungsgrundsätzen bestimmt wird, für die Zwecke des Artikels 68 der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission verwendet werden;

- (b) Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die indirekt über eine andere Beteiligung an einem Finanz- oder Kreditinstitut gehalten werden, sollten nicht gemäß Artikel 68 der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission berücksichtigt werden, da ihr Wert bereits gemäß Buchstabe (a) in den Wert der direkt gehaltenen Beteiligung an einem Finanz- oder Kreditinstitut hätte einbezogen werden müssen;
- (c) ein Abzug für eine Beteiligung an einem mittelbar gehaltenen Finanz- oder Kreditinstitut sollte nur erfolgen, wenn es sich bei verbundenen Unternehmen zwischen dem beteiligten Unternehmen und der Finanz- und Kreditbeteiligung nicht um Finanz- und Kreditbeteiligungen handelt;
- (d) bei anderen indirekten Beteiligungen an einem Finanz- oder Kreditinstitut sollte der von dem verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission festgelegte Wert der Beteiligung für die Zwecke des Artikels 68 der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission verwendet werden;
- (e) die für die Zwecke des Artikels 68 der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission verwendeten Werte sollten das direkt und indirekt gehaltene proportionale Eigentum des beteiligten Unternehmens an der Beteiligung am Finanz- oder Kreditinstitut darstellen.

26. Bei der Berechnung von 10 % der Posten gemäß Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission für die Zwecke des Artikels 68 der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission sollten die beteiligten Unternehmen den Betrag der Basiseigenmittelpositionen vor jedem Abzug gemäß Artikel 68 der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission in Bezug auf Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten verwenden.

LEITLINIE 5 - ABZÜGE BEI BETEILIGUNGEN AN FINANZ- UND KREDITINSTITUTEN

27. Können keine Abzüge gemäß Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission von der entsprechenden Klasse („Tier“) gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission vorgenommen werden, sollten die Unternehmen die folgenden Ansätze verfolgen:

- (a) werden die in Abzug zu bringenden Posten nicht in die in Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission genannten Tiers eingestuft, so sollten alle Abzüge von dem Betrag der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission aufgeführten Posten vorgenommen werden;
- (b) Übersteigt der Betrag des Abzugs den Betrag, von dem er gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission abgezogen werden muss, so sollte der Überschuss wie folgt abgezogen werden:
 - (i) Bestände an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, die die in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern iii, v und b der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission aufgeführten Posten übersteigen, werden von den in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i,

ii, iv und vi der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission aufgeführten Posten abgezogen;

- (ii) Bestände an Ergänzungskapitalinstrumenten, die die in Artikel 72 der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission aufgeführten Basiseigenmittel übersteigen, werden zunächst von den in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern iii, v und b der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission aufgeführten Posten und dann von den in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission aufgeführten Posten abgezogen, bis der vollständige Abzug erfolgt ist.
- (c) Unbeschadet der Buchstaben (a) und (b) können die Aufsichtsbehörden einem teilnehmenden Unternehmen gestatten, den Wert seiner Beteiligung an einem Kredit- oder Finanzinstitut nicht in Abzug zu bringen, sofern die in Artikel 92 Absatz 1a von Solvency II genannten Bedingungen erfüllt sind.

LEITLINIE 6 - ANPASSUNGEN AUFGRUND VON ABZÜGEN INDIREKT GEHALTENER BETEILIGUNGEN AN FINANZ- UND KREDITINSTITUTEN

28. Ist ein Abzug des Wertes einer mittelbar gehaltenen Beteiligung an einem Finanz- oder Kreditinstitut gemäß Artikel 68 der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission ganz oder teilweise erforderlich, so sollten die beteiligten Unternehmen nur für die Zwecke der Berechnung des SCR

- (a) den Wert des direkt gehaltenen verbundenen Unternehmens, das ein Vermögenswert des beteiligten Unternehmens ist, über das die Beteiligung an dem Finanz- oder Kreditinstitut indirekt gehalten wird, um den Betrag dieses Abzugs herabzusetzen;
- (b) bei der unter Buchstabe a beschriebenen Anpassung dem in Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission und in Leitlinie 5 dargelegten Ansatz folgen.
- (c) Unbeschadet der Buchstaben a und b können die Aufsichtsbehörden einem teilnehmenden Unternehmen gestatten, den Wert seiner Beteiligung an einem Kredit- oder Finanzinstitut nicht in Abzug zu bringen, sofern die Bedingungen des Artikels 92 Absatz 1a der Solvabilität-II-Verordnung erfüllt sind.

COMPLIANCE- UND REPORTING-REGELN

29. Dieses Dokument enthält Leitlinien gemäß Artikel 16 der EIOPA-Verordnung. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung sind die zuständigen Behörden und Finanzinstitute verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
30. Die zuständigen Behörden, die diese Leitlinien einhalten oder einhalten wollen, sollten sie in geeigneter Weise in ihren Regulierungs- oder Aufsichtsrahmen aufnehmen.

31. Die zuständigen Behörden müssen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der übersetzten Fassungen unter Angabe von Gründen bestätigen, ob sie diese Leitlinien einhalten oder einhalten wollen.
32. Geht innerhalb dieser Frist keine Antwort ein, werden die zuständigen Behörden als nicht konform mit der Berichterstattung betrachtet und als solche gemeldet.

SCHLUSSBESTIMMUNG ÜBER ÜBERPRÜFUNGEN

33. Diese Leitlinien werden von der EIOPA überprüft.